

Zhromadne elektronske hamtske łopjeno Gemeinsames elektronisches Amtsblatt

Ausgabe 21/2025 – KW 21 vom 21.05.2025



Seite 2: Nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten



Seite 3: Einladung des Gemeinderates Crostwitz zum 05.06.2025
Seite 4-6: Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025



Seite 7: Beschlüsse des Gemeinderates Nebelschütz vom 14.05.2025



Seite 8: Beschlüsse des Gemeinderates Panschwitz-Kuckau vom 15.05.2025
Seite 8: Information zur Sperrung der Rosenthaler Straße in Panschwitz-Kuckau



keine Bekanntmachungen



Seite 9-13: Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Impressum:

Seite 2



Die nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten

Herrn Kober wird am Dienstag, dem 27.05.2025 in der Zeit
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt (Verbandsgebäude – Zimmer 212).

Stefan Anders

Verbandsvorsitzender / předsyda Zarjadniskeho zwjazka

Impressum

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden
Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Herausgeber: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (verwaltung@am-klosterwasser.de,
035796 946-0)

Redaktion: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Verbandsvorsitzende

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.am-klosterwasser.de – „Bekanntmachungen
und Mitteilungen“ und in den Gemeindeverwaltungen sowie im Verwaltungsverband erhältlich.



Gmejna Chróścicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen



Přeprošenje - Einladung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet **am Donnerstag, dem 05.06.2025 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum „Łužica“ im Gemeinde- und Kulturzentrum in Crostwitz statt.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 27.05.2025 bis zum 06.06.2025 einsehbar. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Marko Kliman / Marko Klimann
wjesnjanosta / Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Crostwitz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.148.500 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.376.000 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-227.500 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-227.500 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	114.100 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-113.400 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.985.100 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.137.000 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-151.900 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.600 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.900 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-140.000 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.700 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-17.700 Euro
- Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren	39.400 Euro
- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren	53.650 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-171.950 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 389.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent

Crostwitz, den

20.05.2025

Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Entsprechend § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO gilt folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese Satzung gilt dann von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

ausgefertigt: Crostwitz, am 20.05.2025

Marko Klimann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die Gemeinde Crostwitz hat am 10.04.2025 aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde am 17.04.2025 bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorgelegt. Diese wurde mit Schreiben vom 12.05.2025 (AZ 15.3-092.12:25-Crw) rechtsaufsichtlich festgestellt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Entsprechend § 76 Abs. 3 der SächsGemO liegt der Haushaltsplan für das Jahr 2025 in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 10.06.2025 während der Dienstzeiten des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser", Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Crostwitz.

Crostwitz, am 20.05.2025

Marko Klimann
Bürgermeister



Beschlüsse des Gemeinderates Nebelschütz

In der Beratung des Gemeinderates Nebelschütz am 14.05.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 18-05/2025

Beschluss zu den eingereichten Einwendungen zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025

Beschluss 19-05/2025

Beschluss der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2025

Beschluss 20-05/2025

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO

Beschluss 21-05/2025

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ (Parallelverfahren)

Beschluss 22-05/2025

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 38-08/2018

Beschluss 23-05/2025

Beschluss zur Aufhebung der Beschlüsse 64-12/2018 und 65-12/2018

Beschluss 24-05/2025

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter / über 1.000,00 €

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

André Bulang
wjesnjanosta / Bürgermeister



Beschlüsse des Gemeinderates Panschwitz-Kuckau

In der Beratung des Gemeinderates Panschwitz-Kuckau am 15.05.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 04-05/2025

Beschluss zu den eingereichten Einwendungen zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025

Beschluss 05-05/2025

Beschluss der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2025

Beschluss 06-05/2025

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO

Beschluss 07-05/2025

Beschluss über den Abschluss eines Mietvertrages zur Funkanlage am Standort der Sorbischen Grundschule Panschwitz-Kuckau, Cisinskistraße 16

Beschluss 08-05/2025

Antrag auf Errichtung eines Wohngebäudes und Carport auf dem Flurstück 38/3 der Gemarkung Ostro

Beschluss 09-05/2025 – ablehnende Beschlussfassung

Antrag zur Aufstellung eines Storchennestes auf dem Flurstück 76/3 der Gemarkung Ostro

Beschluss 10-05/2025

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter 1.000,00 €.

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

Markus Kreuz
wjesnjanosta / Bürgermeister

Information zur Sperrung der Rosenthaler Straße in Panschwitz-Kuckau

Aufgrund von Arbeiten für den Breitbandausbau wird die Rosenthaler Straße je nach Baufortschritt in der Zeit vom 02.06.2025 – 27.06.2025 teilweise gesperrt.

Am Marienbrunnen 8
01920 Ralbitz-Rosenthal

Telefon: 035796 / 96-832

E-Mail: gemeinde@ralbitz-rosenthal.de



Při studničce 8
01920 Ralbicy-Róžant

Telefax: 035796 / 96-833

Internet: www.ralbitz-rosenthal.de

Siehe Seite 10 bis 13

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Ralbitz-Rosenthal

Gemarkung, Flurstücke:

Rosenthal 1, 3, 4, 5/1, 5/a, 6/1, 6/2, 7/1, 8, 11, 18, 19, 21, 22/2, 22/8, 22/12, 22/13, 22/14, 25/2, 30, 30/c, 33/2, 33/7, 33/8, 33/13, 34, 35, 36/1, 39/1, 42/1, 43/10, 43/13, 43/17, 43/18, 43/21, 43/22, 43/31, 43/35, 43/38, 46/19, 46/20, 46/26, 46/27, 49/4, 49/6, 49/8, 49/12, 49/18, 49/20, 49/22, 92, 601, 603, 606, 622, 713, 720, 723/3, 729/3, 729/4, 730/6, 731/7, 731/8, 731/9, 732/c, 733/5, 733/7, 733/8, 736/5, 736/7, 736/8, 738/3, 739/3, 739/6, 739/15

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 22.05.2025 bis zum 23.06.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.05.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist



Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gemeinde Ralbitz-Rosenthal
Am Marienbrunnen 8
01920 Ralbitz-Rosenthal

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

**VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT**

Bearbeiter: Heike Schilling
Dienststz: Garnisonsplatz 9
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251 62062
Fax: 03591 5251 62099
E-Mail: vermessung@lra-bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 635.40:2025<1617
Datum: 09.05.2025

Fortführung des Liegenschaftskatasters Information zur Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal in der Gemarkung Rosenthal geändert.

Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz kann die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters den Betroffenen durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung der Änderung erfolgt zu den angegebenen Öffnungszeiten im Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz.

Entsprechend § 5 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Bautzen vom 19.08.2024, werden die betroffenen Flurstücke sowie Ort und Zeit im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> veröffentlicht.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen den betreffenden Text zur Offenlegung.

Soweit Sie in Ihrer Gemeinde über Printmedien verfügen, können Sie folgenden Hinweis veröffentlichen:

„Das Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal, in der Gemarkung Rosenthal geändert. Die Offenlegung über die Änderung der Daten nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) erfolgt vom **22.05.2025** bis zum **23.06.2025**. Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt, elektronisches Amtsblatt 21/2025 vom 21.05.2025.“

LANDRATSAMT BAUTZEN • Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen • Telefon: 03591 5251-0 • www.landkreis-bautzen.de
Kreissparkasse Bautzen • IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33 • BIC: SOLADES1BAT
Ostsächsische Sparkasse Dresden • IBAN: DE68 8505 0300 3000 0335 04 • BIC: OSDDDE33XXX
Öffnungszeiten: Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
telefonische Servicezeit: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Bürgeramt: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.

Ist Ihr Gebäude eingemessen?

Gesetzliche Regelungen für den Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster

Die Grundlage bildet das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Im § 6 Absatz 3 ist die **Pflicht der Grundstückseigentümer zur Gebäudeeinmessung** geregelt. Auf den Daten des Liegenschaftskatasters beruhen die Eintragungen im Grundbuch. Sie dienen insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung von Rechten an Grundstücken und Gebäuden und bilden die Grundlage für den Grundstücksverkehr. Für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung werden die Daten des Liegenschaftskataster benutzt, beispielsweise im Umweltbereich, beim Katastrophenschutz oder für Navigationsgeräte. Die Daten des Liegenschaftskatasters werden natürlich stets aktuell und komplex benötigt. Eine besondere Bedeutung spielt dabei die Einmessung von Gebäuden.

Welche Gebäude sind einmessungspflichtig ?

Alle Gebäude, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet wurden oder in ihren Außenmaßen wesentlich ($> 10 \text{ m}^2$) verändert wurden, unterliegen der Einmessungspflicht.

Im Interesse eines vollständigen Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster können Grundstückseigentümer auch die Aufnahme von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet wurden, veranlassen. Diese Gebäudeaufnahme wird zu ermäßigten Gebühren ausgeführt.

Gebäude im Sinne des sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sind oberirdische, überdachte mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, die von Außenwänden umfasst sind und deren Grundfläche mehr als 10 m^2 beträgt und die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen.

Somit sind u.a. zeitlich befristet errichtete Gebäude, Carports oder Gartenlauben in Kleingartenanlagen nicht einmessungspflichtig.

Wann ist das Gebäude einzumessen?

Der Grundstückseigentümer hat unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes des Gebäudes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Aufnahme des Gebäudebestandes in das Liegenschaftskataster nicht nach, kann von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden.

Für eine Gebäudeeinmessung müssen mindestens die Außenwände des Gebäudes fertiggestellt sein, da der Gebäudeumring maßgebend ist. Nebengebäude, Anbauten oder Garagen sollten bereits fertiggestellt sein, um einen erhöhten Aufwand und zusätzliche Kosten zu sparen.

Wie wird eine Gebäudeeinmessung veranlasst?

Katastervermessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. (<https://www.geosn.sachsen.de/oeffentlich-bestellte-vermessungsingenieure-4554.html>)

Die Kosten für die Gebäudeeinmessung werden einheitlich nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) erhoben und sind in der Regel in drei Teilbeträgen zu entrichten. Sie erhalten jeweils einen Kostenbescheid vom Vermessungs- und Flurneuordnungsamt für die

Bereitstellung von Vorbereitungsdaten an den ÖbVI und für die Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung in das Liegenschaftskataster sowie vom ÖbVI für die Vermessungsleistung.

Was ist sonst noch zu beachten?

Unterlagen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, der Bauabsteckung oder der Baufertigstellungsanzeige erstellt wurden, können nicht zur Eintragung in das Liegenschaftskataster verwendet werden, da sie den Anforderungen grundsätzlich nicht gerecht werden.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt erhält von den zuständigen Baubehörden des Landkreises Bautzen Baufertigstellungsanzeigen und überwacht die Gebäudeeinemessung. Durch eine Überlagerung der digitalen Liegenschaftskarte mit Luftbildern kann der aktuelle Gebäudebestand überprüft werden.

Wer erteilt Auskünfte?

Weitere Auskünfte geben Ihnen gern die Mitarbeiter des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes sowie alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt beim Landratsamt Bautzen ist erreichbar unter:

Postanschrift:	Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Besucheradresse:	Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz
Telefon:	03591 5251-62062 Fax: 03591 5251-62099
E-Mail:	vermessung@lra-bautzen.de